

Informationen zur Ersatzversorgung bei Entnahme von Energie in Mittelspannung aus dem Energieverteilnetz der Stadtwerke Baden-Baden

Wird aus dem öffentlichen Stromnetz in Mittelspannung Energie entnommen, ohne dass die Entnahme einem gültigen Bilanzkreis zugeordnet werden kann, dann besteht für den Netzbetreiber keine Pflicht zur „Notversorgung“. Der Netzbetreiber ist vielmehr zur Vermeidung eines Liefer- und Zahlungsrisikos berechtigt, die weitere Entnahme aus dem öffentlichen Netz durch Sperrung des Netzanschlusses zu unterbinden.

Eine solche Situation kann insbesondere entstehen wenn

- Energielieferanten bestehende Lieferverträge mit Letztverbrauchern kündigen, ohne dass der Letztverbraucher zum Zeitpunkt der Kündigung bereits einen ausdrücklichen und wirksamen Energieliefervertrag mit einem neuen Lieferanten abgeschlossen hat und von diesem beliefert wird;
- Energielieferanten insolvent werden und ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht mehr erfüllen;
- Netznutzungs- und / oder Bilanzkreisverträge mit Lieferanten gekündigt werden;
- Letztverbraucher Energie aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnehmen und kein wirksamer Liefervertrag mit einem Energielieferanten abgeschlossen wurde.

Die Stadtwerke Baden-Baden kann die Energieentnahme in Form einer Ersatzversorgung für einen kurzen Zeitraum dulden, um dem Anschlussnutzer die Möglichkeit zu geben, mit einem Lieferanten einen wirksamen Energieliefervertrag abzuschließen.

Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem vom Letztverbraucher Energie bezogen wird, ohne dass alle Voraussetzungen gegeben sind, um diesen Bezug einem gültigen Bilanzkreis zuordnen zu können.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Entnahmen einem gültigen Bilanzkreis zugeordnet werden können oder der Netzbetreiber die weitere Entnahme unterbindet.

Für die Ersatzbelieferung gelten die folgenden Lieferbedingungen und Preise (Stand: 01.12.2009):

Arbeitspreis außerhalb der Schwachlastzeit	cent/kWh	14,50
Arbeitspreis innerhalb der Schwachlastzeit	cent/kWh	10,50
Jahresleistungspreis	€/kW	102,30

Im Arbeitspreis ist die seit 01.04.1999 eingeführte Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) nicht enthalten. Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, wird der Erlaubnischein im Original benötigt.

Des Weiteren verstehen sich die Preise zzgl. der Mehrkosten gemäß KWK-Gesetz und EEG-Gesetz sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Der Arbeitspreis wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler – getrennt für die Zeit außerhalb und innerhalb der Schwachlast – gemessen und angezeigt.

Der Leistungspreis wird für die vom Anschlussnutzer in Anspruch genommene Leistung berechnet. Der Abrechnung des Jahresleistungspreises wird der höchste in einem Messintervall von 15 Minuten innerhalb des Belieferungszeitraumes gemessene Wirkleistungsmittelwert zugrunde gelegt.

Die Preise für Messstellenbetrieb, Messung / Ablesung und Abrechnung werden zeitanteilig in Höhe der im Punkt 4 des jeweils aktuellen Preisblattes für die Netznutzung genannten Entgelte in Rechnung gestellt.